

Das Personaldossier – eine Geheimakte?

Beratungsteam von Bildung Bern

Frage: Meine Schulleitung will in meinem Personaldossier Daten über mich festhalten, die ich in diesem Wortlaut nicht gutheissen kann. Zudem bin ich erstaunt, weshalb überhaupt ein Dossier über mich geführt wird. Was habe ich für Möglichkeiten?

Das Beratungsteam wird oft mit Fragen konfrontiert, die das Personaldossier betreffen. Dieses stellt ein wichtiges Führungsinstrument für die Anstellungsbehörde (Schulleitungen oder Schulkommissionen) dar und wird von fast allen Anstellungsbehörden angelegt.

Sie als Lehrperson haben jederzeit das Recht auf Einsicht in Ihre Akten. Es besteht für Sie auch immer die Möglichkeit, Aussagen über Ihre Person oder Ihr Arbeitsverhalten aus Ihrer Sicht zu schildern und ebenfalls schriftlich festzuhalten. Ihre Notizen müssen dann dem Dossier beigelegt werden.

Was gehört ins Personaldossier?

Im Personaldossier einer Lehrperson wird alles gesammelt, was über sie bezüglich Anstellung, Verlauf und Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgezeichnet wird. Dies sind insbesondere:

- das Bewerbungsdossier
- die Anstellungsverfügung
- die Einstufungsverfügung
- Dokumente aus dem jährlichen Mitarbeitergespräch (MAG)

- Aufzeichnungen aus Konfliktbearbeitungen (zum Beispiel Briefe von Eltern, welche die Lehrperson betreffen)
- Abmachungen
- Gesprächsprotokolle
- formelle Abmahnungen/Verweise
- Arztzeugnisse
- Zwischenzeugnisse
- Jegliche relevante Korrespondenz mit der Lehrkraft sowie wesentliche Gesprächsprotokolle können ebenfalls Teil des Dossiers sein (Urlaubsgesuche, Fortbildung, Änderung des Beschäftigungsgrades, IPB etc.)

Was gehört nicht ins Personaldossier?

Nicht im Personaldossier festgehalten werden dürfen folgende Informationen:

- zum Privatleben – etwa zur Gesundheit (soweit sie die Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt)
- zur Sexualität
- zur Religion
- zur politischen Ausrichtung
- zu Kinderwunsch und Schwangerschaft (müssen von der Lehrkraft auch nicht angegeben werden)

Absolut unzulässig sind sogenannte «graue Dossiers» oder «Schattendossiers». Gemeint sind inoffizielle, parallele Personaldossiers mit vertraulichen Informationen, die der betroffenen Lehrkraft nicht zugänglich gemacht werden.

Wer ist verantwortlich fürs Personaldossier?

Die Anstellungsbehörde führt das Personaldossier und bewahrt es sicher auf. Sie hat dafür zu sorgen, dass das Dossier nicht durch Unbefugte eingesehen werden kann. Die Schulleitung, die nicht Anstellungsbehörde ist, ist insoweit zur Einsichtnahme berechtigt, als dies für die Erfüllung der Pflichten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, notwendig ist. Die Bekanntgabe an andere Behörden setzt eine gesetzliche Grundlage voraus. Dabei ist beispielsweise an ein laufendes Strafverfahren zu denken.

→